



Statuten Primarschulkreis March Meltingen – Zullwil





Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I Allgemeines / Grundsätze | 3 |
| § 1. Organisationsform und Sitz | 3 |
| § 2. Zweck..... | 3 |
| § 3. Schulort..... | 3 |
| § 4. Schulräume..... | 3 |
| § 5. Beginn und Dauer | 3 |
| II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung..... | 3 |
| § 6. Betriebskosten Schule und Schulanlage | 3 |
| § 7. Haftung | 4 |
| III Organe | 4 |
| § 8. Organe | 4 |
| § 9. Delegiertenversammlung (<i>Legislative nach Gemeindegesetz</i>) | 4 |
| § 10. Einberufung..... | 4 |
| § 11. Aufgaben der Delegiertenversammlung | 5 |
| § 12. Stimmrecht und Beschlüsse | 5 |
| § 13. Wählbarkeit von Lehrkräften..... | 5 |
| § 14. Schulvorstand (<i>Exekutive nach Gemeindegesetz</i>)..... | 5 |
| § 15. Aufgaben des Schulvorstandes | 6 |
| § 16. Schulleitung | 6 |
| § 17. Betriebskommission (<i>Subkommission</i>)..... | 6 |
| § 18. Aufgaben der Betriebskommission | 6 |
| § 19. Rechnungsprüfungskommission..... | 7 |
| IV Politische Rechte..... | 7 |
| § 20. Politische Rechte | 7 |
| § 21. Initiative | 7 |
| § 22. Vorprüfung der Initiative | 7 |
| § 23. Zustandekommen der Initiative..... | 7 |
| § 24. Behandlung der Initiative | 7 |
| § 25. Fakultatives Referendum | 8 |
| § 26. Ausschluss vom Referendum | 8 |
| § 27. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung | 8 |
| § 28. Amtliche Publikationen | 8 |
| V Schlussbestimmungen | 8 |
| § 29. Beschwerden | 8 |
| § 30. Vermögensrechtliche Streitigkeiten | 8 |
| § 31. Änderung der Statuten..... | 9 |
| § 32. Austritt einer Verbandsgemeinde..... | 9 |
| § 33. Auflösung des Zweckverbandes..... | 9 |
| § 34. Anwendbares Recht | 9 |
| § 35. Inkrafttreten..... | 9 |

Zur Beachtung:

Es ist selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form für Personenbezeichnungen verwendet.



I Allgemeines / Grundsätze

§ 1. Organisationsform und Sitz

Unter dem Namen „Primarschulkreis March“ bilden die Einwohnergemeinden

Meltingen und Zullwil

einen Zweckverband des öffentlichen Rechts, gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und dem Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.11), mit Sitz in Meltingen oder Zullwil.

§ 2. Zweck

Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb der Primarstufe von Meltingen und Zullwil.

§ 3. Schulort

- a) Primarschule Schulanlage March
- b) Kindergarten Zullwil, Katzenflühli

§ 4. Schulräume

Die Schulräume, die zur Führung der in § 3 genannten Schule notwendig sind, werden von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Die Vertragsgemeinden regeln die Eigentums- und Mietverhältnisse, sowie den Hauswartzdienst in separaten Verträgen.

§ 5 Beginn und Dauer

Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Dauer.

II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung

§ 6. Betriebskosten Schule und Schulanlage

Kosten Schulbetrieb:

Die Besoldung der Lehrkräfte, Verwaltung, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, werden **im Verhältnis der Schülerzahlen**, welche die Grundlage zur definitiven Berechnung des Staatsbeitrages bilden, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Kosten Schulanlagen:

Miet- und Betriebskosten der für den Schulbetrieb erforderlichen Anlagen werden **im Verhältnis der Einwohnerzahlen Stichtag 31.12 des Vorjahres** auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Massgebenden Einwohnerzahlen werden aus dem BEVO Wohnbevölkerung beim Amt für Finanzen Statistikdienst bezogen.

Die Betriebskosten der Schulanlage March werden nach Nutzfläche zwischen Kreisschule Gilgenberg und Primarschulkreis March aufgeteilt. Dies wird in separaten Verträgen geregelt.



§ 7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligung an den Unterhalts- und Betriebskosten.

III Organe

§ 8. Organe

Die Organe des Schulkreises sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Schulvorstand
- c) Schulleitung
- d) Betriebskommission
- e) Rechnungsprüfungskommission

§ 9. Delegiertenversammlung (*Legislative nach Gemeindegesetz*)

Der Primarschulkreis March wird nach aussen und im Verkehr der Verbandsgemeinden unter sich, durch die Delegiertenversammlung vertreten.

In die Delegiertenversammlung wählt jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat auf 100 Einwohner und Bruchteile von über 50 Einwohner je einen Delegierten.

Aus jeder Verbandsgemeinde muss mindestens 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören.

Massgebend sind jeweils die bekannten Einwohnerzahlen vom 1. Januar des Wahljahres.

Delegierte können nicht Mitglied des Schulvorstandes oder Betriebskommission sein mit Ausnahme des Präsidenten (§ 176 GG).

§ 10. Einberufung

Die Delegierten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung durch den Schulvorstand hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und namentlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch Gemeinderatsbeschluss von einer oder mehreren Verbandsgemeinden, einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Schulvorstandes oder der Betriebskommission verlangt werden.



§ 11. Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl des Schulvorstandes und Betriebskommission auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars für eine Amtsperiode von 4 Jahren der Fach- und Betriebskommission
- c) Wahl des Schulverwalters oder Vergabe des Verwaltungsbereichs
- d) Wahl des Hauswartes
- e) Beschluss des Budgets und der Rechnung
- f) Beschluss über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend die Finanzkompetenzen des Schulvorstandes - resp. der Betriebskommission übersteigen.
- g) Aufsicht über Fach- und Betriebskommission und Oberaufsicht über die übrigen Organe des Zweckverbandes
- h) Beschluss über die Dienst- und Gehaltsordnung für die Angestellten des Primarschulkreises March sowie der übrigen rechtsetzenden Reglemente
- i) Antragstellung zur Änderung dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden

Der Präsident und der Aktuar der Delegiertenversammlung bekleiden die gleichen Aufgaben in dem Schulvorstand.

§ 12. Stimmrecht und Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist innert 6 Wochen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

§ 13. Wählbarkeit von Lehrkräften

An den Schulen Gilgenberg angestellte Lehrkräfte können weder Mitglied im Schulvorstand noch Delegierte sein.

§ 14. Schulvorstand (*Exekutive nach Gemeindegesetz*)

Der Schulvorstand ist mit je 3 Mitgliedern der beiden Verbandsgemeinden vertreten. Sie werden von den Verbandsgemeinden für die Wahl vorgeschlagen.

Der Schulleiter, der Schulvorsteher und der Schulverwalter gehören dem Schulvorstand mit beratender Stimme an.

Der Präsident und der Vizepräsident des Schulvorstandes sind Mitglied des Schulrates der „Kreisschule Gilgenberg“ als Vertreter des Delegiertenrat PS-March.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.



§ 15. Aufgaben des Schulvorstandes

Der Schulvorstand ist kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen gemäss § 70 VSG und übernimmt die in § 71 VSG und § 72 VSG definierten Aufgaben.

Weiter obliegt dem Schulvorstand:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden sowie Kreisschule Gilgenberg
- c) Begleitung der Schulen und Unterstützung der Schulleitung
- d) Umsetzung des Funktionsdiagramms
- e) Kann in das Anstellungsverfahren für Lehrkräfte von der Schulleitung einbezogen werden
- f) Die Finanzkompetenz von CHF 5'000.-- für nicht vorhersehbare Ausgaben im Jahr. Wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren.

§ 16. Schulleitung

Die Schulleitung ist gegenüber dem Schulvorstand für die Geschäftsführung und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung, dem Leistungsauftrag und dem Funktionsdiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

Die Verantwortlichkeiten sind im Reglement der Schulleitung und in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die anfallenden Kosten werden gemäss geltendem Beschluss über die Rechnung der Kreisschule Gilgenberg verrechnet.

§ 17. Betriebskommission (Subkommission)

Die Betriebskommission ist mit je 3 Mitgliedern der beiden Verbandsgemeinden vertreten. Sie werden von den Verbandsgemeinden für die Wahl vorgeschlagen.

Schulverwalter und Hauswart können zur Sitzung der Betriebskommission beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme.

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

Der Präsident und der Vizepräsident der Betriebskommission sind Mitglied der Aufsichts- und Betriebskommission des „Kreisschulverband Gilgenberg“.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 18. Aufgaben der Betriebskommission

Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben an der Schulanlage March:

- a) Aufsicht über den Hauswartsdienst
- b) Genehmigung Pflichtenheft Hauswart
- c) Aufsicht und Instandhaltung über den technischen Betrieb der gesamten Schulanlage
- d) Festsetzung der Benützungzeiten im Abendbetrieb der Mehrzweckhalle
- e) Organisation der Benützung der Schwimmhalle im Abendbetrieb
- f) Entscheid über die Benützung von weiteren Räumlichkeiten und Aussenanlagen
- g) Erstellen der Abrechnung über den Abendbetrieb in Verbindung mit dem Schulverwalter
- h) Verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.-- für nicht vorhersehbare Ausgaben im Jahr. Wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren. Die Delegiertenversammlung kann den Betrag periodisch der Teuerung anpassen



§ 19. Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) amten jeweils die Präsidenten, die Vizepräsidenten und je 1 Kommissionsmitglied der RPK der Verbandsgemeinden.

Die RPK konstituiert sich selbst. Sie prüft die Jahresrechnung und bringt der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag ein.

IV Politische Rechte

§ 20. Politische Rechte

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

§ 21. Initiative

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 22. Vorprüfung der Initiative

Die geplante Initiative ist beim Präsidenten des Primarschulkreis March schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.

Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium der Fach- und Betriebskommission und deren Aktiare.

§ 23. Zustandekommen der Initiative

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

§ 24. Behandlung der Initiative

Die Fach- oder Betriebskommission hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.

Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.

Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 GG



§ 25. Fakultatives Referendum

1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Präsidenten des Primarschulkreises March einzureichen.

§ 26. Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist
- c) der Voranschlag
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 75'000 einmalig oder CHF 20'000 wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen)
- e) Beschlüsse im Rahmen des Obergerichtsrechts über die Gemeindeorgane
- f) Verwaltungsreglemente
- g) Disziplinaentscheide
- h) Wahlen
- i) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten

§ 27. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.

§ 28. Amtliche Publikationen

Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.

V Schlussbestimmungen

§ 29. Beschwerden

Entscheide des Schulleiters können unter Vorbehalt der §§ 87^{quater} und 87^{quinquies} VSG innert 10 Tagen an den Schulvorstand weitergezogen werden (§ 87^{ter} Absatz 1 VSG).

Entscheide des Schulvorstandes können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden (§ 87^{ter} Absatz 2 VSG).

Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

§ 30. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.



Primarschulkreis March Meltingen – Zullwil

§ 31. Änderung der Statuten

Statutenänderung oder Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden, sowie des Regierungsrates.

§ 32. Austritt einer Verbandsgemeinde

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist und mit Zustimmung des Regierungsrates auf Ende eines Schuljahres aus dem Zweckverband austreten.

§ 33. Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:

- alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen
- und der Regierungsrat bewilligt

Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn seine Verfolgung durch den Kanton Solothurn übernommen wird.

§ 34. Anwendbares Recht

Das anwendbare ergänzende Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

§ 35. Inkrafttreten

Die Statuten des Primarschulkreises March treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. April 2013.

Meltingen, den 22.02.2017

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindegemeinderin



Zullwil, den 24.02.2017

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindegemeinderin



Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: RRB-Nr. 768

Solothurn, den 02.05.2017

Staatsschreiber



Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/768

Genehmigung Statuten Zweckverband Primarschulkreis March

1. Ausgangslage

Im Januar 2017 ersucht der Zweckverband Primarschulkreis March um Genehmigung der Statuten.

Die Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Meltingen am 15. Dezember 2016 und der Einwohnergemeinde Zullwil am 24. November 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 15. April 2013.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.12.1) sind die Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die neuen Statuten können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

2

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Primarschulkreis March werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Primarschulkreis March zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Primarschulkreis March, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen

| | | |
|-------------------------|------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: Fr. | 200.00 | (4210000 / 040 / 12065) |
| | <u>Fr.</u> | <u>200.00</u> |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Beilage

Statuten Zweckverband Primarschulkreis March

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)
Volksschulamt (2) Eg, gk (mit Original der Statuten)
Primarschulkreis March, Thomas Spaar, Präsident, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten und **Rechnung**); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Gemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt